

Profeß zulassen zu können. Eine nicht gerade lobende Bemerkung von dort wird man sich wohl gefallen lassen müssen.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Können Strafklagen bei Mittäterschaft getrennt behandelt werden?) Zwei Priester, A und B, beginnen das *Delikt der Ehrenbeleidigung*, und zwar dadurch, daß sie dem Priester C einen Brief beleidigenden Inhalts zukommen ließen. C und seine Genossen, denen der Inhalt des Briefes mitgeteilt wurde und die sich ebenfalls beleidigt fühlten, reichten beim zuständigen kirchlichen Gerichte eine Zivilklage auf Grund des can. 2355 ein, welche jedoch für eine Denunziation, bezw. für eine querela partis laesae angesehen wurde. Der Versuch eines außergerichtlichen Vergleiches scheiterte; die Belangten stellten sich hinter ihren Bischof, den sie vom Inhalte des Briefes vor seiner Absendung in Kenntnis setzten und der den Inhalt des Briefes mit einigen Bemerkungen auch approbierte. Deshalb stellten sie an das Ordinariat das Ansinnen, die *Klage möge auch, wenn es überhaupt zu einem Prozesse kommen müsse, auf den Bischof ausgedehnt werden*. Zugleich verteidigten sie sich mit der *exceptio suspicionis* sowohl gegen den Bischof als auch gegen das Gericht. Sie machten auch die Inkompétenz des Gerichtes geltend. Infolgedessen ließ der Bischof die ganze Sache auf Grund des can. 1614, § 2, der zweiten Instanz vorlegen, welche die Einrede der Befangenheit für absolut nicht begründet fand und die Weisung gab, ordnungsgemäß unter Ausschluß der Verhandlung gegen den Bischof vorzugehen. Gegen diese Weisung remonstrierte nun das Untergericht folgendermaßen: „In Strafsachen kann die Klage gemäß dem kirchlichen Rechte nicht auf diesen oder jenen Mittäter beschränkt werden, weil ja das Delikt verfolgt wird; man vergleiche auch can. 2231.“ — Wer hat recht: die zweite oder die erste Instanz?

Einen Anhaltspunkt für die Stellungnahme der ersten Instanz bietet zwar der Kodex; denn es handelt sich um eine *continentia seu connexio causarum ratione personarum*, wobei der Grundsatz gilt: *ab uno eodemque iudice cognoscenda sunt causae inter se connexae* (can. 1567). Ganz ungenügend ist jedoch die Begründung: es wird ja das Delikt verfolgt! Es gibt kein Delikt ohne Delinquenter und so wird auch der Delinquent wegen seines Deliktes verfolgt, wie anderseits auch der Delinquent wegen seines Deliktes und nicht bloß das Delikt bestraft wird. Jedoch kein ordentliches kirchliches Gericht, nicht einmal die *Rota Romana*, kann irgendeinen Residential- oder Titularbischof wegen eines Deliktes verfolgen und bestrafen; denn im can. 1567 heißt es: *nisi legis praescriptum obstet*. Eine solche gesetzliche Vorschrift, nach welcher in der *continentia seu connexio causarum* ein und

derselbe Richter nicht vorzugehen hat, enthält, auf unseren Kasus angewendet, can. 1557, § 1, n. 3. Nach dieser Vorschrift ist für alle Bischöfe in criminalibus nur der Papst zuständig, also auch im vorliegenden Falle, wenn überhaupt der Bischof ein Delikt beging. Aber dadurch wurde die Kompetenz der ersten Instanz weder für die Strafklage, noch weniger für die Zivilklage gegen die Mittäter A und B aufgehoben. Eine solche Aufhebung statuiert der Kodex nicht.

Can. 2231, den die erste Instanz zum Vergleiche heranzieht, beweist absolut nichts; denn dieser Kanon steht im V. Buche des CIC, also im materiellen Strafrecht, wogegen die Klage in das formelle Strafrecht, also in das IV. Buch des CIC gehört. Die Strafe ist nach can. 2231 für alle in can. 2209, §§ 1—3, angeführten Mittäter tatsächlich dieselbe. Daraus folgt jedoch noch lange nicht, daß ein und dasselbe Gericht alle Mittäter verfolgen muß oder auch nur darf. Es ist vorher nachzusehen und festzustellen, für welche Mitschuldigen das Gericht kompetent ist. Was die Strafklagen gegen Bischöfe anbelangt, ist jedes Gericht, das keine spezielle Ermächtigung vom Papste hat, absolut unzuständig (can. 1558).

Daraus folgt weiter auch, daß A und B ihr Begehr entweder dem Apostolischen Nuntius oder direkt dem Papste selbst vorzulegen, d. h. das Delikt ihres Bischofs anzuseigen haben, wenn sie überhaupt wollen, daß auch den Bischof eine Strafe trifft. Man kann nicht verlangen, daß sich der Bischof selbst in Rom denunziere. Deshalb hat das Untergericht auf das Begehr des A und B, die Strafklage möge auch auf den Bischof ausgedehnt werden, gar keine Rücksicht zu nehmen. Die Einrede der Inkompétence der ersten Instanz bezüglich des A und B ist völlig grundlos. Übrigens entscheidet über die eigene Kompetenz oder Inkompétence das Gericht selbst (can. 1609, § 1; 1610, § 1).

Somit hat die zweite Instanz recht. Übrigens ist die erste der zweiten untergeordnet; sie hat sich der Entscheidung der höheren einfach zu fügen.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Mangelnde Kompetenz des Gerichtes im Eheprozeß.) Anna schloß mit Anton in der Diözese L. eine katholische Ehe. Nun will sie wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe erreichen. Nach Informationen hält sich Anton in der Diözese W. auf. Beim dortigen Ehegerichte, als dem Domizil des Beklagten, erhebt Anna nach Art. 3, § 1, der Instruktion vom 15. August 1936 die Klage. Der Prozeß wird durchgeführt und die Ehe wegen Zwanges, ausgeübt vom Bräutigam auf die Braut, für ungültig erklärt. Nun entdeckt der Ehebandsverteidiger, daß Anton in W. weder ein eigentliches noch ein uneigentliches Domi-